



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

55. Jahrgang

Ansbach, 12. März 2010

Nr. 5

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Leistungen an Kommunen zu den Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber (mit Anlage).....	42
Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken	43
Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken	45
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Amtliche Bekanntgabe zu den Jahresabschlüssen 2005 bis 2007 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe	50
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	51
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	52

Am 25. Februar 2010 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Dr. Johann Huber

Ltd. Medizinaldirektor a. D.

im Alter von 93 Jahren.

Seine berufliche Laufbahn beim Freistaat Bayern begann Herr Dr. Huber 1951 als Volontärarzt bei den Staatlichen Gesundheitsämtern Bayreuth, Kulmbach und Scheinfeld. Mit Wirkung vom 01.03.1967 wurde er an das Staatliche Gesundheitsamt Gunzenhausen versetzt, dessen Leitung er gleichzeitig übernahm. In den 10 Jahren seiner Tätigkeit bei der Regierung von Mittelfranken auf dem Gebiet der Medizinalverwaltung hat er die fällige Neuordnung der Gesundheitsämter, bei der Krankenhausplanung in Mittelfranken und bei der Aus- und Weiterbildung des Krankenpflegepersonals vorangetrieben. Ein besonderes Anliegen war ihm auch die Sozialfürsorge bei den Gesundheitsämtern und der Ausbau der Drogenberatung. Mit Ablauf des Monats August 1980 ist er in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Mit großem Fleiß und vorbildlicher Pflichtauffassung erfüllte er stets die ihm übertragenen Aufgaben.

Von Mitarbeitern und Kollegen wurde er allseits sehr geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 25. Februar 2010 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Günther Drossel

Ltd. Baudirektor a. D.

im Alter von 84 Jahren.

Nach mehr als 29-jähriger Tätigkeit bei der Regierung von Mittelfranken trat er mit Ablauf des Monats Januar 1989 in den Ruhestand. Zunächst war er von 1960 bis 1973 in der Ortsplanungsstelle der Regierung von Mittelfranken tätig und wurde anschließend zum Leiter des Sachgebietes „Städtebau, Bauplanung und Bauordnung“ bestellt. Ab 1986 bis zu seinem Ausscheiden war er zudem stellvertretender Leiter der Bauabteilung.

Wegen seines lauterer Charakters und seiner umgänglichen Art wurde er allseits geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Leistungen an Kommunen zu den Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Februar 2010 Gz. 44.1-5024-1/10

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat unter Einbeziehung der vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen mitgeteilten Rechtsauffassung für die Leistungen an Kommunen zu den Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber mit Schreiben vom 22.01.2010 Nr. IV.4-5 S 7400.10-4.141 101 mitgeteilt:

„Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 9. November 2006 (Drs. 15/6777) sollte die Staatsregierung im Rahmen der Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich berücksichtigen, dass den Kommunen die Kosten für Schüler mit abgelehntem Asylantrag der Höhe nach entsprechend der Regelung in Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG erstattet werden. Im Gespräch des Finanzministers und des Innenministers mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Konzeption des kommunalen Finanzausgleichs 2008 konnte ein dem Beschluss des Landtags Rechnung tragendes Ergebnis erzielt werden. Insoweit handelt es sich um eine freiwillige Leis-

tung des Freistaats aufgrund der Veranschlagung im Staatshaushaltsplan. Mit der Vorwegentnahme aus der Gesamtschlüsselmasse wird eine interkommunale Finanzierung dieser Leistung bewirkt. Eine gesetzliche Anspruchsgrundlage besteht nicht.

Die Erstattung von Gastschulbeiträgen für Schüler mit abgelehntem Asylantrag an betroffene Kommunen ist erstmals im Haushaltsjahr 2008 mit der Bereitstellung der dafür vorgesehenen Mittel bei Kap. 13 30 Titel 613 01 im 1. Nachtragshaushalt 2008 möglich. Somit können betroffene Kommunen erstmals für das Schuljahr 2007/2008 Gastschulbeiträge bzw. eine Gastschulbeitragspauschale im Haushaltsjahr 2008 geltend machen, wenn die an die Person des Schülers anknüpfenden Voraussetzungen zum Stichtag 1. Oktober 2007 bzw. 15. Oktober 2007 erfüllt sind.

Der Personenkreis wurde basierend auf dem o. g. Beschluss des Bayerischen Landtags wie folgt festgelegt:

Schüler und Schülerinnen, die

- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayEUG),

- eine Duldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes besitzen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayEUG) oder
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayEUG).

Die Höhe der Erstattung bemisst sich nach den Regelungen in Art. 10 Abs. 3 BaySchFG, § 7 Abs. 2 AVBaySchFG (pauschale Gastschulbeiträge).

Zukünftig gelten folgende Verfahrensvorschriften (vergleichbar zum Verfahren der Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG) gemäß KMBek vom 27.06.2003, Nr. IV.5 - 5 S 7400.10-4.66 565):

Die pauschalen Erstattungsbeträge gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AVBaySchFG für Kinder abgelehnter Asylbewerber sind für das jeweils laufende Haushaltsjahr, die übrigen Gastschulbeiträge und der Kostenersatz sind für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr zu beantragen. Die Anträge sind von den Aufwandsträgern beziehungsweise Schulträgern jeweils bis 1. August der zuständigen Regierung vorzulegen. Die zuständigen Ausländerbehörden unterstützen die Kommunen zur Vorbereitung der Anträge bei der Feststellung des ausländerrechtlichen Status der Schüler. Ebenso sind die Schulleiter verpflichtet, die Antragsteller zu unterstützen.

Die Entscheidung über die Anträge obliegt den Regierungen“.

Hinweis: Das Antragsformblatt kann über **das Internet unter** „www.regierung.mittelfranken.bayern.de“ Stichwort „Schule und Bildung“, „Schulrecht“ abgerufen werden.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 42

Formblatt siehe Seite 44

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken

In der Bekanntmachung der Verbindlicherklärung der sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 vom 29. Mai 2009 wurde unter § 2 versehentlich ein falsches Datum abgedruckt.

Richtig lautet § 2

"Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
Ansbach, 26. Januar 2009 [...]"

Ansbach, 19. Februar 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 43

Antrag an die Regierung von Mittelfranken auf Gastschulbeitrag bzw. Kostenersatz zu den Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber²⁾

Antragsteller	Ansprechpartner	Tel.	Schuljahr
Besuchte Schule/Schulart ¹⁾			
Stichtag			
<input type="checkbox"/> 1. Oktober <input type="checkbox"/> 15. Oktober (bei beruflichen Schulen)			

Ifd. Nr.	Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers <small>Sp. 2</small>	Aufenthaltsstatus ²⁾ zum Stichtag Bestätigung durch Ausländerbehörde <small>Sp. 3</small>	Gastschulbeitragspauschale, Gastschulbeitrag, Kostenersatz <small>Sp. 4</small>
Summe			

1) Für folgende Schularten ist jeweils ein eigener Antrag zu stellen:
 Grund- u. Hauptschulen/Förderschulen/Gymnasien u. Realschulen/Berufsschulen/sonstige Berufliche Schulen
 2) - Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes
 - Duldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes
 - vollziehbar ausreisepflichtig, auch wenn eine Abschiebung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist (vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 mit 4 BayEUG)

Hinweis beim Besuch von Berufsschulen:
 Als Gastschüler, für die der Freistaat Bayern Beitragsschuldner ist, gelten Schüler von Berufsschulen nur dann, wenn sie nicht in einem Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehen (Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG).

Bestätigung des Antragstellers:
 Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.
 Für die genannten Schülerinnen/Schüler wurde kein Gastschulbeitrag durch Dritte erstattet.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bankverbindung: _____

BLZ: _____

**Siebte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken**

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 19.02.2010 die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.rpv8.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 19. Februar 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

II.

**Siebte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)**

vom 4. November 2009

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken i. d. F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. November 1987 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 29.05.2009 (MFrABl S. 73):

§ 1

Die normativen Vorgaben der bisherigen Kapitel B I 1, B I 2, B I 4 und B VII des Regionalplans der Region Westmittelfranken erhalten im Kapitel B I (neu) (einschließlich der Karte 3 "Landschaft und Erholung") folgende Fassung:

B I SICHERUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN UND WASSERWIRTSCHAFT

1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

1.1 Landschaftliches Leitbild

(G) Es ist darauf hinzuwirken, dass die unterschiedlichen Teillandschaften der Region Westmittelfranken unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird,
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben,
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird,
- die typischen Landschaftsbilder des fränkischen Schichtstufenlandes erhalten werden und
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.

(Z) Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden.

1.2 Erholung

1.2.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu sichern und weiterzuentwickeln.

(G) Es ist anzustreben, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen.

(G) Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen.

1.2.2 (Z) Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sollen in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Naturparks sowie den Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.

1.2.3 (Z) Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden:

- die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal,
- die Landschaftsschutzgebiete,
- die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und
- die Erholungsschwerpunkte.

1.2.4 (Z) Die bestehenden Rad- und Wanderwegenetze sollen für die Erholungsnutzung auf örtlicher wie regionaler Ebene in ihrem Bestand gesichert und unter Berücksichtigung der vorhandenen Erholungseinrichtungen ausgebaut werden.

1.2.5 (Z) Das kulturhistorische Erbe der Region soll gesichert und erhalten sowie – sofern es möglich ist – schonend für die Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden.

1.2.6 Naturparke

1.2.6.1 (G) In den Naturparks kommt den Erfordernissen der Erholung besondere Bedeutung zu.

1.2.6.2 (G) Im Naturpark Altmühltal ist es anzustreben, dass

- insbesondere durch landschaftspflegerische Maßnahmen die Erholungsqualität gestärkt oder verbessert wird,
- Eingriffe in das Landschaftsbild im Bereich des Kalksteinabbaus beseitigt bzw. gemildert werden,
- vornehmlich im Bereich Solnhofen-Langenaltheim und Treuchtlingen Möglichkeiten zur Ausübung der Hobbygeologie geschaffen werden und
- das bestehende Informationszentrum Naturpark Altmühltal in Treuchtlingen gesichert und weiterentwickelt wird.

1.2.6.3 (G) Im Naturpark Frankenhöhe ist es anzustreben, dass

- der hohe Anteil naturnaher Elemente erhalten bleibt und
- Erholungseinrichtungen an geeigneten Orten vorgehalten werden.

1.2.6.4 (G) Im Naturpark Steigerwald ist es anzustreben, dass

- das Angebot an Erholungseinrichtungen gestärkt und in geeigneten Orten erweitert wird und
- die Weiterentwicklung des überregional bedeutsamen Fränkischen Freilandmuseums in Bad Windsheim gesichert wird.

1.2.7 Erholungsschwerpunkte

1.2.7.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, den Brombachsee und den Altmühlsee als Erholungsschwerpunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse und der Belange der Landwirtschaft auszubauen und weiterzuentwickeln.

(G) Es ist darauf hinzuwirken, den regional und überregional bedeutsamen Erholungsschwerpunkt Bad Windsheim bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

1.2.7.2 (G) Es ist darauf hinzuwirken, dass bei den Erholungsschwerpunkten Altmühlsee und Brombachsee

- die Verwirklichung der regionsübergreifenden Erholungs- und Tourismusinfrastruktur vordringlich vorangetrieben wird,

- die Erholungseinrichtungen möglichst eine ganzjährige Erholungsnutzung ermöglichen,
- Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, nur punktuell in geeigneten Teilbereichen ausgebaut werden und die daran anschließenden Bereiche den lärmintensiven Erholungsaktivitäten vorbehalten bleiben,
- die verkehrsmäßige Erschließung den Erfordernissen der Erholungseinrichtungen in besonderem Maße gerecht wird,
- die Infrastruktur, vornehmlich des Tourismus, im Osten des Nahbereichs Gunzenhausen gestärkt wird und
- die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die Tages- und Wochenenderholung und der Tourismus gegenseitig möglichst wenig stören.

1.2.8 (Z) Vorwiegend für die naturnahe Erholung sollen die Gebiete

- Hesselberg,
- Hahnenkamm,
- Heide,
- Dentleiner Forst,
- Staatsforst Steinbach-Trüdingen bei Herrieden,
- Haundorfer Wald mit Mönchswald und Gräfensteinberger Wald,
- Klosterwald bei Heilsbronn und
- Aischtal

gesichert werden.

(Z) Vor allem für die vorwiegend naturnahe Erholung sollen die stadt- und ortsnahen Wälder

- des Oberzentrums Ansbach,
- der Mittelzentren Bad Windsheim, Dinkelsbühl, Neustadt a. d. Aisch, Gunzenhausen und Weißenburg i. Bay.,
- der möglichen Mittelzentren Feuchtwangen, Uffenheim und Treuchtlingen sowie
- der Unterzentren Heilsbronn, Neuendettelsau und Wassertrüdingen

erhalten und entwickelt werden.

2 **Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft**

2.1 **Sicherung der Landschaft**

2.1.1 **Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

(Z) Entsprechend der Abgrenzung in Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist, werden die nachfolgend genannten Gebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt:

- LB 1 Bedeutsame Talräume,
- LB 2 Zeugenberge,
- LB 3 Große zusammenhängende Waldgebiete und
- LB 4 Weiherketten und Weihergruppen.

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

2.1.2 **Gebietsschutz**

2.1.2.1 **Naturschutzgebiete**

(Z) Als Naturschutzgebiete sollen vor allem besonders wertvolle charakteristische Ausbildungen folgender Biotoptypen festgesetzt werden:

- Feuchtwiesen in den Flusstälern, insbesondere im Altmühltal,
- Magerrasen sowie artenreiche, wärmeliebende Saum- und Gebüschgesellschaften, insbesondere im Bereich des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens,
- Streuwiesen, Niedermoore sowie durch Aufstau entstandene Gewässer mit Verlandungszonen, insbesondere im Bereich des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens,
- Biotope mit den spezifischen Tier- und Pflanzenarten unbereinigter oder ehemaliger Weinberglagen und Streuobstflächen, insbesondere im Bereich des Steigerwaldes, der Windsheimer Bucht, der Frankenhöhe und des Taubertales,

- naturnahe Bestände der natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere im Bereich des Uffenheimer Gäus, der Frankenhöhe und der Südlichen Frankenalb,
- floristisch oder faunistisch besonders artenreiche Mittel- und Niederwälder, insbesondere im Steigerwald und im Bereich der Frankenhöhe,
- floristisch oder faunistisch besonders artenreiche oder hinsichtlich ihrer Vegetation seltene Halbtrocken- und Trockenrasen sowie Wacholderheiden und Felspartien, insbesondere im Bereich der Südlichen Frankenalb und ihres Vorlandes,
- quellige Standorte mit ihren Kontaktgesellschaften, insbesondere im Bereich der Südlichen Frankenalb sowie
- hervorragende geologische Besonderheiten und ehemalige Abbaustellen mit ihrem vielfältigen Biotopmosaik.

2.1.2.2 Landschaftsschutzgebiete

(Z) Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben sollen als Landschaftsschutzgebiete insbesondere Landschaftsteile gesichert werden,

- die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,
- die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen und
- die als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichen Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind.

Hierunter fallen insbesondere:

- die überwiegend siedlungsfreien Bereiche der Fluss- und Bachtäler und größere Waldgebiete des Mittelfränkischen Beckens und
- die Restwaldbestände und Feuchtbereiche im Ochsenfurter Gau und Gollachgau.

2.1.2.3 Naturparke

(G) Die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den Naturparks Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwald gilt es, möglichst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

2.1.2.4 NATURA 2000

(Z) Das Europäische Lebensraumnetz NATURA 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden.

2.2 Pflege und Entwicklung der Landschaft

2.2.1 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Siedlungsbereich

2.2.1.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen der Erhaltung oder Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen unter Beachtung natürlicher Landschaftsstrukturen verstärkt Rechnung zu tragen. Dabei sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

2.2.1.2 (G) Vor allem in den Siedlungsbereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist es bedeutsam, in den vorhandenen Gewässern und deren Uferbereichen naturnahe Ökosysteme anzustreben. Auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt, der Ortsbilder und des Erholungswertes ist möglichst hinzuwirken.

2.2.1.3 (Z) Vor allem in den für die Erholung bedeutsamen Teillandschaften der Region, insbesondere im Bereich der Südlichen Frankenalb, der Frankenhöhe, des Steigerwaldes und im Bereich des Fränkischen Seenlandes soll auch eine Entwicklung der Siedlungseinheiten erfolgen, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den gewachsenen, dörflichen Strukturen, neuer Siedlungsbautätigkeit und den naturräumlichen Besonderheiten erhält.

(G) Einer nachteiligen Veränderung des Landschafts- und Siedlungsbildes in Form von aufgelösten Ortsrändern ist möglichst entgegenzuwirken.

2.2.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

2.2.2.1 (Z) In den durch eine Häufung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften gekennzeichneten Landschaften soll das derzeitige Feld-Wald-Verhältnis und die bestehende Nutzungsvielfalt der Kulturlandschaft beibehalten werden.

- 2.2.2.2 (Z) In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilräumen der Region sollen netzartig ökologische Zellen, vor allem Hecken, Feldgehölze, Raine, Feuchtbiotope und Laubwaldbiotope, erhalten und neu angelegt werden. Aufgelassene Bodenentnahmestellen sollen in diesen Bereichen verstärkt dem Artenschutz zugeführt werden.
- 2.2.2.3 (Z) Vor allem in den Gebieten, denen aus Gründen der Erholung eine besondere Bedeutung zukommt, soll darauf hingewirkt werden, dass die nicht standortheimischen Nadelwälder mit Laubhölzern angereichert und in mehrschichtige Mischwaldbestände übergeführt werden.
- 2.2.2.4 (Z) Ökologisch bedeutsame Flächen, insbesondere Feuchtwiesen und Altwässer, sollen vor beeinträchtigenden Eingriffen soweit wie möglich bewahrt werden. Teiche und Feuchtgebiete sollen nach Möglichkeit naturnah erhalten werden.
- (Z) Das Fränkische Seenland soll so weiterentwickelt werden, dass es neben seiner Bedeutung für die Wasserwirtschaft und Erholung auch zu einer ökologischen Bereicherung beiträgt.
- 2.2.2.5 (Z) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Belange insbesondere durchgeführt werden:
- zur Behebung von Eingriffen in das Landschaftsbild im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen,
 - zur Entwicklung und Pflege der Erholungsschwerpunkte Brombachsee und Altmühlsee,
 - zur Minderung nachhaltiger Landschaftsveränderungen durch Umstrukturierungsprozesse in der Landwirtschaft, insbesondere im Südlichen Spalter Hügelland sowie im Bereich der Frankenhöhe, des Steigerwaldes und der Südlichen Frankenalb und
 - im Ochsenfurter Gau und Gollachgau und in der Windsheimer Bucht zur Hebung der ökologischen Vielfalt

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Ansbach, 4. November 2009

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)
gez.
Rudolf Schwemmbauer
Landrat

Anlage: 1 Karte

MFrABI S. 45

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntgabe zu den Jahresabschlüssen 2005 bis 2007 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe

1. Bestätigungsvermerk

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Jahresabschlüsse 2005 bis 2007 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2005 bis 2007 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen; die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 14. September 2009

Bayerischer Kommunalprüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung der Jahresabschlüsse und Behandlung der Jahresergebnisse

Die Verbandsversammlung hat am 9. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für die Jahre 2005 bis 2007 werden mit folgenden Summen festgestellt:

	2005	2006	2007
Aktivseite	4.160.518,76 €	4.405.793,89 €	4.267.248,20 €
Passivseite	4.160.518,76 €	4.405.793,89 €	4.267.248,20 €
Jahresverlust	1.417,67 €		4.851,94 €
Jahresgewinn		12.155,68 €	

Die jeweiligen Jahresverluste und Jahresgewinne sind auf die neue Rechnung vorzutragen.“

3. Öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Die Jahresabschlüsse 2005 bis 2007 und die Lageberichte 2005 bis 2007 liegen in der Zeit

15.03.2010 bis einschließlich 22.03.2010

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Schaftnacher Weg 7 a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 95 Abs. 4 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABl Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.219.000 €
in den Aufwendungen mit	3.231.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.830.000 €
in den Ausgaben mit	1.830.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Erlangen, 24. Februar 2010

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 700.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 22.02.2010 Gz. 12-1512b-4/09 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 15.03.2010 bis einschließlich 22.03.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 22. Februar 2010

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 51

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

102. Aktualisierung, Stand: 1. Januar 2010

Preis: 62,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München und Martin Lippmann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München

126. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Januar 2010, 72,80 €.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kiesl/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

mit Kommentar und weiteren Vorschriften

147. Aktualisierungslieferung, Februar 2010, 43,50 €

Art.-Nr. 66243147

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

69. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Februar 2010, 54,72 €

Art.-Nr. 66349069

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

272. Ergänzungslieferung, Stand 1. Januar 2010,

144,00 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

97. Aktualisierung, Stand: Dezember 2009, 94,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München, Dr. Gerhard Ecker, Stadtdirektor im Referat Oberbürgermeister bei der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

52. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Januar 2010, Art.-Nr. 66386052, 53,60 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Begründet von Dr. Friedrich Harrer †, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Leipzig

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

81. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Januar 2010, Art.-Nr. 66211081, 57,62 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 52

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.